

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Webseite-Abonnements

## A. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für die Leistungen von pluszwei GmbH, Büro für Gestaltung und Kommunikation, Lutherstraße 131, 07743 Jena, Telefon: 036 41 / 62 8888-0, eMail: post@pluszwei.de (im Folgenden „pluszwei“) im Zusammenhang mit Webseite-Abonnements gegenüber Kunden (im Folgenden „Kunde“). Die AGB gelten auch für alle zukünftigen, der ersten Einbeziehung der AGB folgenden Aufträge des Kunden, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.
2. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit dieser Bestimmungen an. Geschäftsbedingungen des Kunden, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden AGB werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn pluszwei ihnen nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht bzw. den Auftrag in Kenntnis der Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
3. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen zwischen pluszwei und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform.

## B. Leistungen von pluszwei

1. pluszwei erbringt die im Angebot aufgeführten Leistungen gegenüber dem Kunden. Soweit nicht im Angebot ausdrücklich anders ausgeführt, beinhalten diese die folgenden Leistungen:
  - Erstellung der Webseite, Webdesign (sh. hierzu Ziff. 5)
  - Registrierung einer Domain (sh. hierzu Ziff. 6)
  - Webhosting (sh. hierzu Ziff. 7) oder Webhosting-Dienstleistungen, soweit der Webserver-Speicherplatz von einem Hosting-Anbieter des Kunden durch ihn selbst zur Verfügung gestellt wird
  - Wartung und Support (sh. hierzu Ziff. 8)
  - Inhaltliche Pflege bzw. Aktualisierungen (sh. hierzu Ziff. 9)
2. Zusätzliche oder nachträgliche Änderungen des festgelegten Umfangs bedürfen der Schriftform und sind zusätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Grundlage des aktuellen Stundensatzes von pluszwei zu vergüten.
3. Die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges ist nicht geschuldet. Eine rechtliche Prüfung der Leistungsergebnisse von pluszwei, insbesondere nach dem Wettbewerbs-, Marken-, Urheber- und Persönlichkeitsrecht, ist ausdrücklich nicht Aufgabe von pluszwei.
4. pluszwei entscheidet nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen, welche Mitarbeiter zur vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzt oder ausgetauscht werden. pluszwei hat insbesondere auch das Recht, zur Erfüllung der beauftragten Leistungspflichten Subunternehmer oder freie Mitarbeiter (Dienstleister) einzusetzen.
5. Erstellung der Webseite (inkl. CMS & Webdesign): Die Erstellung der Webseite erfolgt grundsätzlich in fünf Phasen: Briefing-, Konzeptions-, Kurations-Umsetzungsphase und die finale Datenerstellung.
  - a) Grundlage für die Auftrags Erfüllung ist die Projektbeschreibung (Briefing), die pluszwei vom Auftraggeber schriftlich erhält, oder im Zusammenspiel mit dem Kunden (in Gesprächen, Workshops etc.) und aufgrund zur Verfügung gestellter Unterlagen oder Informationen (Zahlen, Hintergründe etc.) formuliert. Eine gegebenenfalls von pluszwei verfasste schriftliche Projektbeschreibung (Re-Briefing) ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Später auftretende Änderungswünsche, die im Re-Briefing nicht vereinbart wurden, können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
  - b) Nach Abschluss der Briefing-Phase gemäß (5. a) erarbeitet pluszwei ein Konzept und erstellt innerhalb vereinbarter Fristen einen Musterentwurf (Entwurfsphase). Der Kunde hat das Recht, nach Erhalt des ersten Konzepts oder Entwurfs, basierend auf das von pluszwei erstellte Angebot, zweimalig Änderungen / Nachbesserungen zu verlangen. Darüber hinausführende Änderungswünsche bewirken eine entsprechende Abrechnung des entstehenden Zusatzaufwands auf Stundensatzbasis.
  - c) Nach Fertigstellung der Webseite ist der Kunde innerhalb von 7 Werktagen zu ihrer schriftlichen Abnahme verpflichtet, sofern sie dem vereinbarten Entwurf entspricht. Sofern der Kunde innerhalb von 7 weiteren Werktagen keine schriftliche Abnahme erteilt, gilt die Abnahme als erteilt, wobei pluszwei sich verpflichtet, den Kunden bei Beginn der ersten 7-Werktage-Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens im Falle des Unterbleibens einer Mitteilung durch den Kunden hinzuweisen.
6. Registrierung einer Domain:  
pluszwei übernimmt die Beschaffung einer Domain, unter der die Webseite abrufbar gemacht werden soll. pluszwei übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit der gewünschten Domain oder die Nichtverletzung fremder Rechte (z. B. Namens-, Marken- oder Titelrechte) durch die Registrierung der gewünschten Domain.
7. Webhosting oder Webhosting-Dienstleistungen:  
pluszwei übernimmt die Beschaffung von Webserver-Speicherplatz im vereinbarten Umfang bei einem Anbieter. Die Auswahl des Anbieters liegt im freien Ermessen von pluszwei. Soweit der Webserver-Speicherplatz von einem Hosting-Anbieter des Kunden von diesem bereitgestellt wird, übernimmt pluszwei die folgenden Dienstleistungen: pluszwei prüft die Machbarkeit / Umsetzbarkeit des Website-Projektes bei dem vom Kunden gewählten Webhosting-Anbieter (hinsichtlich Größe, Speicherplatz, Datenbanken, SSL-Zertifikate etc.). Der Kunde wird pluszwei den Admin-Zugang zum Hosting-Anbieter zur Verfügung stellen. Auch im Falle der Bereitstellung des Webserver-Speicherplatzes durch den Kunden oder eines von ihm gewählten Hosting-Anbieters gilt der im Angebot aufgeführte Abo-Preis.
8. Wartung und Support:  
pluszwei leistet Wartungs- und Supportleistungen im vereinbarten Umfang.
9. Inhaltliche Aktualisierung:  
pluszwei leistet inhaltliche Aktualisierungen der Webseite im vereinbarten Umfang.

## C. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, pluszwei alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Videos, Musikstücke etc.
2. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig Feedback zu den erstellten Entwürfen zu geben bzw. Änderungswünsche mitzuteilen.
3. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen oder auf Unterlassen sonstiger erforderlicher Mitwirkung beruhen, hat pluszwei nicht zu vertreten. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch pluszwei nicht nach, so stehen pluszwei folgende Rechte zu:
  - pluszwei hat das Recht den Vertrag vorzeitig zu beenden. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn pluszwei dem Kunden zur Nachholung der Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzt und erklärt, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Kunde die Mitwirkung bis zur gesetzten Frist nicht erbringt.
  - pluszwei hat bei vorzeitiger Beendigung das Recht auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen sowie auf Entschädigung im Hinblick auf die noch nicht erbrachten Leistungen. Der Entschädigungsanspruch entspricht dem vereinbarten Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen.
  - Unabhängig von einer vorzeitigen Beendigung steht pluszwei bei schuldhaftem Unterlassen der Mitwirkungshandlung durch den Kunden das Recht zu, Ersatz für etwaige Schäden, die infolge der Leistungsverzögerung entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Hierzu zählt der Ersatz für etwaigen Mehraufwand von pluszwei (Kommunikation, Organisation) auf Grundlage des Stundensatzes von pluszwei, soweit hierfür keine pauschale Entschädigung vereinbart ist. Bei einer pauschalen Entschädigung steht dem Kunden das Recht zu, nachzuweisen, dass pluszwei ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Der Kunde versichert, zur Nutzung aller Unterlagen und Inhalte, einschließlich Fotos, Videos, Musikstücke, Namen, etc., die er pluszwei zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Kunde ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte Kunde nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Kunde pluszwei im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## D. Fremdleistungen

1. pluszwei ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu bestellen oder im Namen und auf Rechnung von pluszwei abzuschließen.
2. Soweit pluszwei die Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt, verpflichtet sich der Kunde die Kosten zu erstatten, soweit diese nicht im Angebot berechnet sind.

## E. Vergütung, Rechnungsstellung, Zahlung

1. Es gilt die im Angebot vorgesehene Vergütung.
2. Soweit der Kunde Leistungen beauftragt, die im Angebot nicht enthalten sind, erfolgt die Vergütung für erbrachte Arbeitsleistung (Beratung, Entwürfe, Konzepte, Design, Projektmanagement etc.) nach Zeitaufwand auf Grundlage des im Angebot genannten Stundensatzes von pluszwei.
3. Soweit der Kunde Fremdleistungen in Auftrag gibt, die nicht im Angebot enthalten sind, wie z.B. Nutzung von Bildern oder anderen kostenpflichtigen Inhalten, werden diese Leistungen gesondert abgerechnet.
4. Sofern pluszwei Leistungen im Einvernehmen mit dem Kunden außerhalb ihres Sitzes erbringt (zum Beispiel zur Anfertigung von Fotos oder anderen Webseiteninhalten, Fahrten zum Kunden) hat sie über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der Reisekosten (Bahnfahrten der 2ten Klasse, Flüge der Economy-Klasse oder Fahrten per Pkw mit 0,50 Euro / km netto) inklusive aller erforderlichen Auslagen, Aufwendungen und Spesen. Reisezeiten werden nach tatsächlichem Aufwand zum Stunden- bzw. Tagessatz abgerechnet.
5. Die Vergütung versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind
6. Die Vergütung ist monatlich zu zahlen und wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, per SEPA Lastschrift eingezogen.

## F. Urheber-, Nutzungsrechte und Eigentumsrechte

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, überträgt pluszwei dem Kunden ein einfaches, für die Dauer des Abos beschränktes, örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten, von pluszwei erstellten Leistungen. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von pluszwei die Rechte auf Dritte zu übertragen.
2. Zieht pluszwei zur Leistungserbringung Dritte heran, wird pluszwei die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung für den Kunden auf dessen Kosten erwerben und dementsprechend dem Kunden übertragen. Sollten diese Rechte im Einzelfall in diesem Umfang nicht erhältlich oder deren Erwerb nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein, wird pluszwei den Kunden darauf hinweisen und nach seinen Weisungen verfahren. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde. Der Kunde hat alle Nutzungsbedingungen, z.B. im Hinblick auf Urheberrechtsvermerke an Fotos, etc., zu beachten, die vom Dritten vorgegeben werden. pluszwei wird dem Kunden die entsprechenden Lizenzbedingungen auf Nachfrage zur Verfügung stellen.
3. pluszwei ist – auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Kunden – berechtigt, die Arbeitsergebnisse im Rahmen ihrer Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden unter Nennung des Kundennamens, auch nach Vertragsende, in allen Medien einschließlich Internet, Social Media und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen.
4. Die Urheber der urheberrechtlich geschützten Leistungen haben Anspruch auf Namensnennung in Form eines Vermerks auf der erstellten Webseite.

5. Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Kunden sind von diesem abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen von pluszwei (Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.). Diese Nutzungsrechte verbleiben bei pluszwei, ebenso die daran bestehenden Eigentumsrechte.
6. Die in vorstehend Ziffer 1 Satz 1 und 2 genannten Nutzungsrechte sind mit der Bezahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung abgegolten. Die Nutzungsrechte werden erst mit Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden übertragen.
7. Nach Beendigung des Abos fallen alle Nutzungsrechte an den von pluszwei erstellten Werken an pluszwei bzw. die jeweiligen Rechteinhaber zurück.

## G. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Es gilt die im Angebot aufgeführte Mindestlaufzeit von 24 Monaten.
2. Für Unternehmer gilt: Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich das Abo automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat in Textform (z.B. per E-Mail, Brief) zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Zugang der Kündigung bei pluszwei maßgeblich.
3. Für Verbraucher gilt: Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich das Abo automatisch auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform (z.B. per E-Mail, Brief) zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Zugang bei pluszwei maßgeblich.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei erheblichen Pflichtverletzungen des anderen Teils, insbesondere wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten oder Zahlungspflichten nicht nachkommt. Die Beendigung des Vertrages setzt eine vorherige Mahnung bzw. Abmahnung und eine angemessene Nachfristsetzung voraus, es sei denn die weitere Vertragserfüllung ist unmöglich oder von der anderen Vertragspartei ernsthaft und endgültig abgelehnt worden.
5. Mit Beendigung des Abos endet das Nutzungsrecht des Kunden an der Nutzung der Webseite, einschließlich aller damit zusammenhängenden und zur Verfügung gestellten Leistungen.

## H. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

1. pluszwei kommt mit seinen Leistungen nur in Verzug, wenn bestimmte Fertigstellungstermine als verbindlich vereinbart sind und pluszwei die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat pluszwei beispielsweise höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren und pluszwei die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, insbesondere bei Krankheit. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen pluszwei mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von pluszwei verursacht worden sind. Ansprüche aufgrund höherer Gewalt oder anderer von pluszwei nicht zu vertretender Umstände sind ausgeschlossen.

2. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist pluszwei berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. pluszwei wird den Kunden unverzüglich über entsprechende Leistungshindernisse informieren.
3. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Ziff. 1 die Leistung dauerhaft unmöglich, so wird pluszwei von seinen Vertragspflichten frei.

## I. Gewährleistung, Haftung

1. Eine Haftung von pluszwei ist, soweit nicht nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend haftet wird, ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentliche Vertragspflichten sind darüber hinaus solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen
2. Die Haftungsreduktion gilt auch für das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB.
3. Für Mängel an der Funktionsfähigkeit der Webseite gelten die Vorschriften der §§ 633 ff. BGB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Der Kunde ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen. Einmal abgenommene Teilleistungen können vom Kunden später nicht mehr abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die der Kunde zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte. Liegt ein Mangel vor, den pluszwei zu vertreten hat, so kann pluszwei nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (nachbessern) oder Ersatz liefern. Im Falle der Nachbesserung hat pluszwei das Recht auf zweimalige Nachbesserung jeweils innerhalb angemessener Zeit.
4. pluszwei haftet nicht für etwaige Serverausfälle des Hosting-Anbieters. In der Regel liegt dessen Erreichbarkeit bei ca. 99% im Jahresmittel. Ausgenommen von der vorgenannten Berechnung der Erreichbarkeit sind regelmäßig geplante Wartungszeiten, die pluszwei dem Kunden jeweils elektronisch in geeigneter Form vorab ankündigen wird

5. Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet pluszwei nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die pluszwei an Dritte vergibt. Sofern pluszwei Fremdleistungen auf Veranlassung des Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt pluszwei hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Kunden ab. Der Kunde verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von pluszwei zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.
6. pluszwei haftet nicht für die urheber-, design- und geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder von Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die er dem Kunden zur Nutzung überlässt. pluszwei ist nicht verpflichtet, Design-, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtsslage werden vom Kunden selbst und auf eigene Kosten veranlasst.
7. pluszwei haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, design- und geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche sowie datenschutzrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. pluszwei ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese pluszwei bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde ist für die rechtliche Zulässigkeit der Texte und Inhalte, einschließlich der Datenschutzerklärung und des Impressums selbst verantwortlich.
8. Der Kunde wird sich eigenständig über die Nutzungsbedingungen von Fremdleistungen informieren und für die Einhaltung einstehen. Der Kunde stellt pluszwei von etwaigen Ansprüchen aufgrund Nichtbeachtung der Lizenzbedingungen frei.
9. pluszwei haftet nicht für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere auch nicht bei Vereinbarung einer SEO-Optimierung.
10. pluszwei haftet nicht für technische Machbarkeit oder Funktionalitäten, soweit der Webserver-Speicherplatz von einem Hosting-Anbieter des Kunden durch ihn selbst zur Verfügung gestellt wird.

## J. Datenschutz

1. Daten des Kunden werden nur soweit für die Vertragserfüllung erforderlich (gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) an Dritte weitergegeben. Nähere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung.

## K. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem der unwirksamen Regelung von beiden Parteien beabsichtigten, wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
2. Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eventuelle Änderungen dieser Schriftformklausel.
3. Für die Bedingungen und deren Durchführung ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von pluszwei für alle Ansprüche aus dem mit diesen Geschäftsbedingungen zusammenhängenden Vertrag und diesen Bedingungen, sofern beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind.